

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. April 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 292
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: II 21-1.9.1-350/00

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. August 1999

Zulassungsnummer:

Z-9.1-350

Antragsteller:

MiTek Industries GmbH

Philipp-Reis-Straße 15b

63128 Dietzenbach

Zulassungsgegenstand:

Nagelplatte M 20 H als Holzverbindungsmittel

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2002

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-350 vom 5. August 1999. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert

– Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: Zulässige Plattenbelastungen F_Z , F_D und F_S in N/cm

1	2	3	4
α	zul F_Z ^{1) 3)} N/cm	zul F_D ^{1) 3)} N/cm	zul F_S ^{1) 2) 3)} N/cm
0°	890	625	450
15°	790	555	450
30°	690	485	560
45°	590	415	680
60°	670	470	530
75°	750	530	380
90°	830	585	220
105°	750	530	340
120°	670	470	450
135°	590	415	450
150°	690	485	450
165°	790	555	450
180°	890	625	450

¹⁾ Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden
²⁾ erforderliche Plattenbreite (Plattenquerrichtung) mindestens 76 mm
³⁾ bei Spannweiten über 20,0 m Reduktion um 10 %

b) Es wird folgender neuer Abschnitt 3.4 eingefügt:

Bei Nagelplattenverbindungen mit Füllstäben mit rechtwinkligen oder halbkreis-förmigen Stabenden mit freien Plattenbereichen (s. Anlagen 5 und 6) , dürfen in bezug auf den Anschluss dieser Füllstäbe

- freie Plattenbereiche, die durch eine Druckkraft rechtwinklig zur Fuge beansprucht werden, höchstens mit der Länge 8 d berücksichtigt werden.
- freie Plattenbereiche, die durch eine Scherkraft parallel zur Fuge beansprucht werden, höchstens mit der Länge 40 d berücksichtigt werden.

Hierin bedeutet d die Blechdicke der Nagelplatte. Die freie Plattenlänge darf dabei für jeden Teilbereich der Platte, der einen ungestützten Rand enthält, einmal, und für jeden Teilbereich der Platte, der entlang seines Umfangs kontinuierlich gestützt ist, zweimal angesetzt werden (s. Anlage 6). Bei Zugbeanspruchung darf die gesamte Fugenlänge im kontinuierlich gestützten Plattenbereich berücksichtigt werden.

c) Der bisherige Abschnitt 3.4 wird Abschnitt 3.5

- Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abschnitt 4.8 eingefügt:

Nagelplattenverbindungen dürfen unter folgenden Voraussetzungen mit Füllstäben mit rechtwinkligen oder halbkreisförmigen Stabenden mit freien Plattenbereichen (s. Anlagen 5 und 6) hergestellt werden:

 - Die Breite von rechtwinklig gekappten Füllstäben beträgt höchstens 50 mm
 - Die Breite von Füllstäben mit halbkreisförmigen Stabenden beträgt höchstens 90 mm
 - Die an den Hirnholzenden der Füllstäbe anschließende ungestützte Nagelplattenfläche ist an allen Rändern gestützt. Dieses ist in der Regel z.B. bei K-Knoten oder Firstknoten erfüllt (s. Anlagen 5 und 6).
 - b) Der bisherige Abschnitt 4.8 wird Abschnitt 4.9
- Der Bescheid wird um die Anlagen 5 und 6 ergänzt.

Im Auftrag
Balmer

Beglaubigt